

88.358

Motion Brügger**Bundesgesetz über die Militärversicherung.
Revision****Assurance militaire. Révision de la loi***Wortlaut der Motion vom 9. März 1988*

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bestimmungen in Artikel 28 der Militärversicherung den heutigen Verhältnissen anzupassen, damit wenigstens die effektiven Kosten gedeckt werden.

Texte de la motion du 9 mars 1988

Le Conseil fédéral est chargé d'adapter les dispositions de l'article 28 de l'assurance militaire aux conditions actuelles afin que les frais effectifs au moins soient couverts.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann, Bäumlín Richard, Bäumlín Ursula, Béguelin, Borel, Braunschweig, Bundi, Danuser, Euler, Fankhauser, Fehr, Hafner Ursula, Hubacher, Lanz, Ledergerber, Mauch Ursula, Meizoz, Morf, Ott, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruffy, Ulrich, Zbinden Hans, Züger (25)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Artikel 28 der Militärversicherung regelt die Entschädigung für die Bestattungskosten des verunfallten Wehrmanns. Der vorgesehene Höchstbetrag von 1200 Franken entspricht bei weitem nicht den heutigen Realitäten und bedarf dringend einer Anpassung. Der Tod eines Wehrmanns ist ein tragisches Ereignis und bedeutet vor allem für dessen Angehörige einen praktisch unersetzbaren Verlust.

Die Militärversicherung regelt grundsätzlich die Entschädigungsfragen und die Rentenansprüche der Hinterbliebenen. Dabei zeigt die Erfahrung, dass die gesetzlichen Bestimmungen allzu starre Rahmenbedingungen festlegen, so dass bei der Anwendung dieses Gesetzes in gar manchen Fällen die Berücksichtigung gerechtfertigter Ansprüche nicht möglich ist.

Die Entschädigungsfrage der Bestattungskosten muss mindestens so geregelt sein, dass wenigstens die effektiven Kosten gedeckt sind.

Falsch ist es, wenn Beamte, um berechnete Ansprüche zu befriedigen, sich unter der Hand bei den Sozialwerken der Armee melden. Angehörige des verunfallten Wehrmanns sind keine Sozialfälle und dürfen nicht zu Bittstellern degradiert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 11. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 11 mai 1988

Die Forderung nach einer Erhöhung der Bestattungsentschädigung ist zwar begründet. Da aber zurzeit die Totalrevision des Militärversicherungsgesetzes (MVG) vorbereitet wird und schon weit fortgeschritten ist, sollte die Bestattungsentschädigung nicht mit einer besonderen Teilrevision, sondern im Rahmen der Totalrevision angemessen erhöht werden. Der Bundesrat empfiehlt deshalb, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln.

Tatsächlich ist die in Artikel 28 MVG vorgesehene Entschädigung von 1200 Franken (wenn die Bestattung durch die Truppe erfolgt) bzw. von 2000 Franken (bei ziviler Bestattung) heute nicht mehr angemessen. Das hat auch die Kommission für Soziale Sicherheit des Nationalrats festgestellt, als sie u. a. wegen Ungenügens der Militärversicherungsleistungen in einzelnen Punkten ihre Motion vom 1. Juni 1981 zur Totalrevision des MGV einreichte. Auch die Finanzkommission des Nationalrats regte in der Empfehlung Nr. 7 vom 18. Juni 1981 zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements eine Erhöhung der Bestattungsentschädigung an.

Im Rahmen der laufenden Totalrevision des MVG ist vorgesehen, die Bestattungsentschädigung auf ein zeitgemässes Niveau anzuheben. Der Entwurf der Verwaltung für ein revidiertes MVG wird im Laufe dieses Jahres in die Vernehmlassung bei Kantonen, Parteien und Interessenverbänden geschickt. Die Verabschiedung der Botschaft des Bundesrats ist für Ende 1989 geplant. Mit einer Teilrevision könnte die Bestattungsentschädigung also nicht früher als mit der Totalrevision erhöht werden. Um Härten zu vermeiden, werden bei Todesfällen von Angehörigen der Armee jeweils aus einem von der Militärversicherung und der Soldatenfürsorge gemeinsam verwalteten Fonds Zuschüsse gewährt, welche eine angemessene Abgeltung der Bestattungskosten ermöglichen. Diese Praxis soll bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes fortgeführt werden.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Uebewiesen als Postulat – Transmis comme postulat

88.402

Motion Nabholz**BVG. Vorsorgeverlust bei Scheidung****LPP. Perte de la prévoyance
en cas de divorce***Wortlaut der Motion vom 16. März 1988*

Der Bundesrat wird beauftragt, das geltende Abtretungsverbot anwartschaftlicher Pensionskassenleistungen im Scheidungsfall aufzuheben und die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um die während der Ehejahre begründeten anwartschaftlichen Ansprüche an die Pensionskasse zwischen den Ehegatten aufzuteilen.

Dabei sind die Regeln zur Bestimmung der während der Ehejahre begründeten Freizügigkeitsleistung bzw. das dieser Leistung entsprechende, während der Ehe angesammelte Kapital sowie der Zeitpunkt und die Form der Ausrichtung zu definieren.

Texte de la motion du 16 mars 1988

Le Conseil fédéral est chargé d'une part de lever, en cas de divorce, l'interdiction de céder les droits à de futures prestations d'une caisse de retraite et d'autre part de créer les bases légales nécessaires pour partager les droits à de futures prestations de la caisse de retraite acquis pendant la durée du mariage entre les conjoints qui divorcent.

Il conviendra à cet effet de fixer des règles permettant de définir le montant auquel correspondent les droits aux prestations de libre passage acquis pendant le mariage ainsi que le moment et la forme du versement.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aubry, Bär, Bäumlín Ursula, Büttiker, Couchepin, Daepf, Danuser, Déglise, Diener, Dormann, Engler, Eppenberger Susi, Fäh, Fankhauser, Fischer-Sursee, Grendelmeier, Günter, Hafner Ursula, Haller, Leutenegger Oberholzer, Loretan, Maeder, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Paccolat, Petitpierre, Philippona, Pidoux, Rebeaud, Reimann Maximilian, Scheidegger, Segond, Seiler Rolf, Spoerry, Stamm, Stocker, Tschuppert, Uchtenhagen, Ulrich, Wanner, Wyss Paul, Zölich (42)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die geschiedene Frau ist bezüglich der Alterssicherung in mehrfacher Hinsicht benachteiligt. Im Rahmen der AHV bewirken die Ehejahre ohne oder mit einem geringen Erwerbseinkommen (trotz Vergleichsrechnung), dass die Altersrente sehr klein ausfallen kann. Auch auf die zweite

Säule wirken sich verschiedene Faktoren für den Aufbau einer genügenden Alterssicherung bei den Frauen negativ aus. Unter anderem sind dies: ungünstiger Karriereverlauf, wenn eine Frau wegen der Kinder während der Ehe und auch nach einer Scheidung nicht oder nur in Teilzeit tätig sein kann; tiefe Löhne in typischen Frauenberufen; Wiedereinstiegsproblematik. Die heutige Scheidungspraxis zu Artikel 151 und 152 ZGB hat sich eindeutig in Richtung Uebergangsrenten entwickelt, so dass auch bei Scheidungen langjähriger Ehen nur noch in Ausnahmefällen Renten über das AHV-Alter hinaus ausgerichtet werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 mai 1988

Zurzeit ist die Revision des Scheidungsrechts in Vorbereitung. Die Neuregelung wird sich auch auf die berufliche Vorsorge auswirken. Im Katalog, der im Hinblick auf die für das Jahr 1995 vorgegebene Revision des BVG ausgearbeitet worden ist, befindet sich somit auch die Anpassung des BVG an die künftigen Bestimmungen des Scheidungsrechts.

Der Bundesrat erachtet es daher im jetzigen Zeitpunkt als verfrüht, das Abtretungsverbot sowohl im BVG als auch im OR unverzüglich im Sinn der Motionärin zu ändern. Zudem erweist sich der ganze Problembereich als komplex. Er kann daher nicht für sich allein neu geregelt werden, sondern ist in einem grösseren Zusammenhang zu betrachten. So ist das Postulat der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der beruflichen Vorsorge bei den Abklärungen ebenfalls zu berücksichtigen. Im weiteren muss vorher das Problem der Freizügigkeit im OR besser gelöst werden, soll die von der Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung anlässlich einer Ehescheidung werden nebst den vorhandenen Vermögenswerten nur Versicherungen mit einem festen Anspruch auf zukünftige Leistungen (insbesondere Lebensversicherungen mit Rückkaufwert) aufgeteilt. Nicht einbezogen werden bloss anwartschaftliche Versicherungsleistungen, deren Ausrichtung vom Eintritt bestimmter Bedingungen, z. B. Erreichen eines bestimmten Alters, abhängig sind. Insbesondere können die Leistungen der zweiten Säule nur dann in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Scheidung bereits fällig sind, respektive bereits ausgerichtet werden. Ausgeschlossen sind zukünftige Leistungen.

Durch die Ausklammerung zukünftiger Pensionskassenansprüche wird der partnerschaftliche Gedanke des neuen Eherechts ausgehöhlt, weil erhebliche Werte nicht in die güterrechtliche Auseinandersetzung einbezogen werden können. Davon sind vor allem Frauen betroffen, weil bei kleineren und mittleren Einkommen oft die Altersvorsorge im Rahmen der zweiten Säule die einzige massgebende Rücklage des Ehepaars darstellt. In Fällen, wo kein ehelicher Vorschlag erzielt wird, respektive derselbe nur äusserst bescheiden ausfällt, steht derjenige Ehepartner, der keine genügende Altersvorsorge treffen konnte (zumeist die Ehefrau) ohne jeglichen Vermögensrückhalt im Alter da. Der Verlust der Altersvorsorge im Falle der Scheidung wird deshalb in allen Beiträgen beklagt, die sich mit der Stellung der Frau in der zweiten Säule befassen.

Das Instrument des BVG, mit dem in anderen Fällen der Vorsorgeschutz über die Dauer des dem Vorsorgeschutz zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses erhalten werden kann, ist die Freizügigkeit. So endet die Versicherung in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Zwecks Erhaltung des Vorsorgeschatzes ist dem ausscheidenden Arbeitnehmer das angesparte Alterskapital als Freizügigkeit mitzugeben. Wenn der Arbeitnehmer eine neue Stelle antritt, kann er das Kapital in die neue Vorsorgeeinrichtung einbringen, andernfalls wird eine Freizügigkeitspolice errichtet, aus der bei Eintritt eines versicherten Risikos die gesetzlichen Leistungen erbracht werden.

Der Verlust der Vorsorge durch die Auflösung der Ehe stellt ein analoges Problem dar, das genau gleich gelöst werden

könnte. Jeder Ehegatte erhält eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe des halben Freizügigkeitsanspruchs des andern, den sich dieser während der Dauer der Ehe erworben hat. Mit der Lösung wird der Gehalt von Artikel 163 ZGB, wonach Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bzw. Hausarbeit gleichwertig sind, realisiert. Der nichterwerbstätige Ehegatte wird nicht bestraft für die Uebernahme dieser Aufgaben. Mit der vorgeschlagenen Lösung wird der Grundgedanke des neuen Eherechts insbesondere auch durch Analogie mit dem neuen Güterrecht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen.

Motionärin anvisierte Verbesserung der Vorsorge des geschiedenen Ehepartners über die Freizügigkeit geregelt werden. Materiell hätte eine Aufspaltung der Vorsorge zwischen den Ehegatten tiefgreifende Auswirkungen auf das bestehende Vorsorgesystem, würde doch sowohl die Vorsorge des betreffenden Versicherten geschmälert, als auch jene seiner Hinterbliebenen, insbesondere der Kinder.

Zur Abklärung des ganzen Problemkomplexes bedarf es somit umfassende und gründliche Studien, zumal die Auswirkungen einer allfälligen Aenderung der rechtlichen Qualifikation von Anwartschaften auf das gesamte Rechtssystem noch nicht abgeschätzt werden können.

Da solche Abklärungen im Rahmen der erwähnten Revision des BVG durchaus am Platz sind, ist der Bundesrat bereit, den vorliegenden Vorstoss in der Form eines Postulats entgegenzunehmen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.820

**Motion der LdU/EVP-Fraktion
Chlorierte Kohlenwasserstoffe.
Verbot**

**Motion du groupe AdI/PEP
Hydrocarbures chlorés. Interdiction**

Wortlaut der Motion vom 19. Dezember 1986

1. Der Bundesrat wird aufgefordert, ein prinzipielles Verbot von chlorierten Kohlenwasserstoffen zu erlassen.
2. Ausnahmen sind dort zuzulassen, wo chlorierte Kohlenwasserstoffe zur Fortführung des Betriebes im bisherigen Rahmen nicht durch andere Stoffe ersetzt werden können. Die Verwendung muss in geschlossenen Kreisläufen erfolgen und durch das Bundesamt für Umweltschutz und die Kantonschemiker regelmässig kontrolliert werden.

Texte de la motion du 19 décembre 1986

1. Le Conseil fédéral est chargé de décréter une interdiction générale d'utiliser des hydrocarbures chlorés.
2. Il prévoira cependant des exceptions, dans les cas où la poursuite de l'exploitation dans la même mesure qu'auparavant, exige absolument l'emploi d'hydrocarbures chlorés à l'exclusion de toute autre substance de remplacement. Toutefois les hydrocarbures chlorés devront être utilisés dans des circuits fermés. Leur emploi sera en outre contrôlé à intervalles réguliers par l'Office fédéral de la protection de l'environnement et par les chimistes cantonaux.

Sprecher – Porte-parole: Maeder

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Fälle von Grundwasservergiftungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (vor allem Tri- und Perchloraethylen) nehmen in der Schweiz und im Ausland weiterhin zu. Beispiele aus der Schweiz: Muhen, Rikon, Dietikon, Schlieren,

Motion Nabholz BVG. Vorsorgeverlust bei Scheidung

Motion Nabholz LPP. Perte de la prévoyance en cas de divorce

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	14
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.402
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	882-883
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 406

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.